Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - E 132 - V 115

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

(24a) Hamburg 11, Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

12. Juni 1951

30

VERTEILUNGSSTELLE FÜR HAUSRAT UND EINRICHTUNG 14 GEN 1951

Eingegangen
15. JUNI 1951
am
mit 3 Bd. Akten Anlagen

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg
in Hamburg

Betrifft: Rückerstattungssache
Frau Ellen Ettlinger geb. Rathenau

Bezug: Dort. Schreiben v. 5.4.51 Akt.Zeich.II Z 3345
- 2 Anlagen -

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Das von der Berechtigten beanspruchte Umzugsgut wurde von dem hiesigen Versteigerer Dechow im Auftrag der ehem. Gestapo versteigert. Der Erlös betrug 9.384.10 RM.

Der Berechtigte macht Forderungen in Höhe von 15.489 RM geltend und legt über Umfang und Wert des beanspruchten Gutes eine selbstgefertigte Aufstellung vor.

Ich bin mit nachstehendem RM-Feststellungsbeschluß einverstanden:

1.) Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich zum Schadensersatz in Höhe von 15.489.- RM für entzogenen Hausrat verpflichtet ist. Entziehungszeitpunkt: 3. 10. 41.

2.) Die Antragstellerin wird verpflichtet, alle Ansprüche, die sie gegen die Käufer der versteigerten Gegenstände hat, an den Antragsgegner abzutreten.

Im Auftrag
gez. Rebling

Ausgefertigt am 19.6.51
Gelesen am
Abgesandt am
20. JUN. 1951
Oberfinanzpräsident Hamburg Kanzlei

Beglaubigt
Zollinspektor

DR. FLIESS
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. PRIESTOPH
RECHTSANWALT

BANKKONTO: NR. 985 36
BERLINER BANK AG, DEP.-KASSE 35,
BERLIN-WILMERSDORF, UHLANDSTR. 122
POSTSCHECK: BERLIN-WEST 28317

BERLIN-WILMERSDORF
RUHRSTRASSE 1/2 (FEHRBELLINER PLATZ)
II. STOCK ZIMMER 247 B BIS 247 G
TELEFON: 87 40 66
87 01 81 APP. 303 und 323

12.Juli 1951

Z/Ho.

VERTEIDIGUNGSBEHÖRDE FÜR WIEDERGUTMACHUNGSSACHEN 18. JULI 1951

16. JULI 1951
3 Stück
Eg

In der Rückerstattungssache
Ellen Ettlinger geb,Rathenau
II Z. 3345

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg

Ich muss darauf hinweisen dass die angegebenen Werte für den seinerzeit beschlagnahmten Hausrat in DM-West angegeben worden sind und nicht in Reichsmark. Der Sachverständige Sollinger, auf dessen Schätzung die Angaben über den Wert der Sachen beruhen, hat mir mit Schreiben vom 28.März 1951 ausdrücklich bestätigt,dass er die von ihm vorgenommene Schätzung der Gegenstände nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und dass die Wertangabe sich auf DM-West beziehe und niedriger angesetzt sei,als der Neuanschaffungswert. Es wird dem Wiedergutmachungsamt anheimgestellt,sich selbst an den Sachverständigen Sollinger zu wenden. Auf jeden Fall ist der von der Oberfinanzdirektion Hamburg im Schriftsatz vom 12.Juni 1951 vorgeschlagene Beschluss dahin zu fassen,

dass eine Schadensersatzverpflichtung des Deutschen Reichs in Höhe von 15.489.- DM-West (nicht Reichsmark) festgestellt wird.

DR. FLIESS
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. PRIESTOPH
RECHTSANWALT

BANKKONTO: NR. 985 36
BERLINER BANK AG, DEP.-KASSE 35,
BERLIN-WILMERSDORF, UHLANDSTR. 122
POSTSCHECK: BERLIN-WEST 28317

1./Wid. 842/51

BERLIN-WILMERSDORF, 29. Dezember 1951
RUHRSTRASSE 1/2 (FEHRBELLINER PLATZ) Zi/Sch.
II. STOCK ZIMMER 247 BIS 247 G
TELEFON: 87 40 66

Eingegangen
- 5. JAN. 1952
2 Ja a
mit Anlagen 2

ENTSCHÄDIGUNGSBEHÖRDE
-5.152-S-4
IN HAMBURG

Betrifft: Rückerstattungssache
E t t l i n g e r ./. Deutsches Reich
- II/Z. 3345 -

Vfg

1) Abschrift an Antragsteller zur Kenntnisnahme binnen 2 Wochen
2) nach Fristablauf vorlegen.

Hamburg, den 5. Jan. 1952

Landgericht, Wiedergutmachungskammer I
Der Vorsitzende

2) U 1) ab 10.1.52 Frese

23. I.

möchte ich als Verfahrensbevollmächtigter der Antragstellerin unter Bezugnahme auf den Beschluß des WGA. vom 30.November 1951 zusammenfassend nochmals auf folgendes hinweisen:

Das der Antragstellerin gehörige Umzugsgut wurde von der GESTAPO in Hamburg beschlagnahmt und später von dem Versteigerer Dechow im Auftrage der GESTAPO versteigert. In der Beschlagnahme und der darauf folgenden Verbringung des Umzugsgutes aus dem Freihafen Hamburg nach dem Zollinlande liegt eine ungerechtfertigte Entziehung. Daß die Beschlagnahme allein das Ziel verfolgte, die Gegenstände des Umzugsgutes der Antragstellerin widerrechtlich zu entziehen und nicht etwa den Schutz ihres Eigentums vor Bombenschaden oder Diebstahl bezweckte, geht schon daraus hervor, daß alsbald nach der Beschlagnahme die Sachen zu einem Spottpreise von 9384,10 Reichsmark versteigert wurden. Durch die Beschlagnahme erhielt die Behörde, welche die Beschlagnahme anordnete, eine alleinige Verfügungsmacht über das Umzugsgut der Antragstellerin. Es erwuchs ihr infolgedessen zugleich eine Obhutspflicht, d.h. eine Pflicht, alles zu tun, um den Eigentümer des beschlagnahmten Gutes vor einem Verlust zu bewahren, und das Gut sicherzustellen. Die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung verletzte

An
das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36,
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

diese

diese Obhutspflicht auf das gröblichste. Dies ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkte zu entschuldigen und erklärt sich ausschließlich aus dem Bestreben der GESTAPO, den ausgewanderten Juden ihr Umzugsgut widerrechtlich zu entziehen. Im übrigen kann wohl ernstlich kaum angenommen werden, daß ausgerechnet die GESTAPO Maßnahmen zum Schutze des Eigentums jüdischer Auswanderer ergriffen hätte. Da die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkte der Entziehung (Beschlagnahme) feststellbar waren, kann die Antragstellerin ihre Rechte im Rückerstattungsverfahren, und zwar Ansprüche auf Wertersatz, geltend machen (vgl.Art. 26 Ziff. 2 REG. Nr.59, MDR.1950/51 und MDR.1950,Petrich "Feststellbare Vermögensgegenstände).

Da die ungerechtfertigte Entziehung durch die GESTAPO, also eine Behörde des früheren Deutschen Reiches, vorgenommen worden ist, kann als Antragsgegner auch nur das Deutsche Reich in Betracht kommen, und nicht etwa die Bundesrepublik Deutschland oder die Stadt Hamburg.Die Passiv-Legitimation des Deutschen Reiches als des Entziehers kann nicht zweifelhaft sein. Eine ganz andere Frage ist, welche Behörde das Deutsche Reich im vorliegenden Verfahren zu vertreten berechtigt ist. Diese Frage wird jedoch eindeutig durch die Vorschrift des Art.53 Ziff. 1 REG. Nr.59 beantwortet. Dort heißt es:

> "Wenn das Deutsche Reich, ein Land oder ein früheres Land, die vormalige NSDAP., eine ihrer Gliederungen odereiner ihrer angeschlossenen Verbände beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den zuständigen Landesfinanzminister. In diesen Fällen ist das Land berechtigt, als Partei in dem Verfahren aufzutreten".

Die zuständige Oberste Finanzbehörde ist für die Stadt Hamburg als dem Entziehungsort die Oberfinanzdirektion Hamburg, welche auch als Vertreterin des Deutschen Reiches aufgetreten ist. Da das Deutsche Reich als Entzieher des Umzugsgutes als passiv legitimiert anzusehen ist und durch die Oberfinanzdirektion

12

Hamburg gemäß Art. 53 Ziff.1 REG. ordnungsmäßig vertreten wird, kann die noch nicht geregelte Frage, wer als Rechtsnachfolger des früheren Deutschen Reiches anzusehen ist, unerörtert bleiben. Denn diese Frage könnte nur für den Fall der späteren Vollstreckung des beantragten Beschlusses bedeutungsvoll sein. In vorliegender Sache handelt es sich lediglich darum, zu Gunsten der Antragstellerin einen Titel gegen das - allerdings zur Zeit nicht zahlungsfähige Deutsche Reich - zu erlangen. Da Niemand gehindert werden kann, Ansprüche auch gegen vermögenslose Schuldner zu verfolgen und Urteile gegen sie zu erwirken, vermag ich den von Hamburger Gerichten vertretenen Rechtsstandpunkt, gegen das Deutsche Reich könnten keine Leistungs-, sondern nur Feststellungsurteile ergehen, nicht zu teilen. Jeder Gläubiger hat das Recht, für einen feststehenden Schadensersatzanspruch einem entsprechenden Titel auf Leistung zu fordern, ohne daß hierbei die Frage der späteren Vollstreckungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist, und es besteht kein Anlaß, das Reich als Schuldner anders zu behandeln sls sonstige Schuldner, die sich in Vermögensverfall befinden. Die Antragstellerin hat daher ein Recht, von dem Deutschen Reich die Leistung eines Schadensersatzes in der von dem Sachverständigen Sollinger berechneten Höhe von 15.489 DM-West - nicht Reichsmark - zu verlangen. Denn nach dem Grundsatze des § 249 BGB. ist der geschädigte Gläubiger so zu stellen, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Die Antragstellerin, welche durch die rechts- und sittenwidrige Entziehung ihres Umzugsgutes durch dieGESTAPO im Jahre 1942 Schaden erlitten hat, ist berechtigt, jetzt denjenigen Geldbetrag zu fordern, den sie heute braucht, um den Zustand herzustellen, der ohne das schadenbringende Ereignis bestehen würde. Es handelt sich um eine Schadensersatzforderung, d.h. nicht um eine Geldsumme,

sondern

13

sondern um einen Wertersatzanspruch. Die Verpflichtung des Deutschen Reiches stellt eine sogen. Geldwertschuld dar, für welche der heutige Zeitpunkt allein maßgebend ist (vgl. OLG.Frankfurt in RzW. 49/50 S. 81). In der Literatur und Rechtsprechung zum Währungsrecht wird einhellig zwischen Geldsummen- und Geldwertforderungen unterschieden. In Kubuschok-Weißstein, Rückerstattungsrecht S. 429 heißt es zu dieser Frage:

> "Bei letzteren (den Geldwertforderungen) wird der gegenständliche Wert des Anspruchs zugrunde gelegt, und nach § 2 des Währ.G. in DM. festgestellt. Auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind diejenigen Forderungen, bei denen das Geld nicht nur Mittel der Erfüllung (Zahlungsmittel), sondern auch Maß der Forderungen (Rechnungseinheit) ist. Geldwertforderungen sind demgegenüber solche Forderungen, die zwar ebenfalls durch Geld als Zahlungsmittel zu erfüllen sind, deren Umfang aber nicht durch eine bestimmte, entweder ausdrücklich festgesetzte oder durch einen unveränderten Maßstab gegebene Zahl von Geldeinheiten (als Rechnungseinheiten) festliegt, sondern von außerhalb des Schuldverhältnisses liegenden veränderlichen oder künftigen Umständen abhängt (vgl.Harmening-Duden § 13 Anmerkung 13".

Zu den letzteren Geldwertforderungen gehört auch die Schadensersatzforderung der Antragstellerin, die zwar auch durch Geld zu erfüllen ist, deren Umfang aber von dem Werte der Möbel im heutigen Zeitpunkte abhängt.

18

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 842/51
- II/Z.3345 -

2 x Part. 10/6.52
Greve 15

28/7 Ent.

Beschluss

In der Rückerstattungssache

Ettlinger, Ellen

Antragstellerin,

Unterbevollmächtigter: RA. Dr. Günther Marr, Hamburg

gegen

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion
- O 5210 - E 132 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor - Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Assessor Dr. Schmidt-Räntsch,

am 7. Juni 1952

beschlossen:

I. Die Antragstellerin wird auf folgendes hingewiesen:

In der Anmeldung sind als entzogene Gegenstände einmal der gesamte Hausstand aus dem Landhaus Gut Paulfisch in Siegsdorf bei Traunstein mit einem Wert von 15.489.-- DM, zum anderen Kunstgegenstände mit einem Wert von 9.150.-- DM angeführt. In den späteren Schriftsätzen hat die Antragstellerin ihren Vortrag auf die Entziehung des Hausstandes beschränkt und eine Ersatzleistung in Höhe von 15.489.-- DM Rest beantragt. Dieser Betrag betrifft offenbar lediglich die Haushaltseinrichtung; nicht berücksichtigt worden sind dagegen die Kunstgegenstände.

Mit Rücksicht auf den an das Deutsche Reich abgeführten Nettoversteigerungserlös von 9.384,10 RM muss mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass nicht nur

die

die Haushaltsgegenstände, die die Antragstellerin auf 15.489.-- DM, also etwa auf das 1 1/4 bis 1 1/2-fache des Brutto-Versteigerungserlöses schätzt, sondern auch die Kunstgegenstände mit einem von der Antragstellerin angenommenen Wert von 9.150.-- DM zur Versteigerung gekommen sind und von dem abgeführten Nettoerlös umfasst werden.

Die Antragstellerin möge erklären, ob auch für die Kunstgegenstände Ersatz begehrt werden soll und gegebenenfalls ihren Antrag entsprechend berichtigen.

II. Erklärungsfrist: 1 Monat.

III. Nach Eingang der Erklärung zu Ziffer I.) wird dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und danach den Parteien eine Entscheidung schriftlich zugestellt werden.

das

Dr. Günther Marr
Rechtsanwalt
Hamburg 24 · Schwanenwik 34
Fernsprecher: 22 03 08

Hamburg, den 20. August 1952

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

- - - -

E - 2. Sept. 1952

Dr.M./T.

Aktz.: 1 WiK 842/51
-II / Z 3345 -

S c h r i f t s a t z

in der Rückerstattungssache

Ellen Ettlinger gegen Deutsches Reich

Zu dem Auflagebeschluß der Kammer vom 7.6.1952 wird Folgendes erklärt:

Die Antragstellerin macht Rückerstattungsansprüche geltend:

1. wegen des gesamten Hausstandes aus ihrem Landhause Gut Paulfisch. Ein genaues Verzeichnis der in Verlust geratenen Hauseinrichtung befindet sich bei den Gerichtsakten. Der Wert des Hausstandes beträgt 15.498.--DM. Die Wertangabe beruht auf der Taxe des Experten Sollinger, der den Hausstand kannte.

2. wegen des Abhandenkommens der ihr gehörenden Kunstgegenstände. Sie wurden durch die Firma Schenker & Co. in Berlin zum Transport nach England übergeben und sind ebenfalls nach Hamburg gelangt. Ein Verzeichnis der Kunstgegenstände befindet sich auf Blatt 15 der Akten. Der Wert ist spezifiziert mit insgesamt 1.950.-- DM angegeben.

Demgemäß beantragt die Antragstellerin

ihr für den Hausstand und für die in Verlust geratenen Kunstgegenstände einen Wertersatz von insgesamt 24.639.-- DM zu gewähren.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Hamburg
E 132 - BV - 43a

An das
Landgericht Hamburg
1.Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

Hamburg 13, den 13.Sept.1952
Postanschrift Hartungstr.5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr.64a
Tel.: 34 lo o4

23

VERTEILUNGSSTELLE
FINGEGANGEN
20.9.52 13-14
IN HAMBURG
d.LAND- u.d.AMTSGERICHTS

In der Rückerstattungssache
- 1 WiK 842/51 - (II Z 3345) -
E t t l i n g e r ,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

teile ich unter Bezugnahme auf die Schriftsätze der Antragstellerin vom 2o.8. und 3.9.1952 und die richterliche Verfügung vom 5.9.1952 mit, daß m.E. nach der Nettoversteigerungserlös von RM 9.384,lo sowohl den Hausrat als auch die Kunstgegenstände umfaßt. Nach den Bewertungsrichtlinien der hiesigen Wiedergutmachungskammern stimme ich dem Erlaß eines Feststellungsbeschlusses für entzogenen Hausrat und Kunstgegenstände in Höhe von RM 2o.ooo,-- zu. Zeitpunkt der Entziehung: 3.lo.1941.

Im Auftrag

~~(Dr. Dünfründt)~~
Direrf

Übergabe Umgang am
O.L.G. v. 24.10.55 Dr. 429 a.a.

1 Wik. 842/51.
II/Z 3345.

L a n d g e r i c h t H a m b u r g
1. Wiedergutmachungskammer

9. Okt. 1952

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

Ellen E t t l i n g e r geb. Rathenau,
44, Linkside Avenue, Oxford (England),

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Günther Marr,
Hamburg 24, Schwanenwik 34,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde,
Verfahrensvertreter: Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- E 132 - BV - 43a -

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3.) Assessor Dr. Schmidt-Räntsch

am 8. Oktober 1952 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin für den Verlust von Umzugsgut im Werte von 24.600,-- RM Ersatz zu leisten.

Zeitpunkt der Entziehung: 3.Oktober 1941.

Die Anträge auf Verurteilung des Antragsgegners zur Leistung in D-Mark bezw. auf Feststellung einer Ersatzverpflichtung des Antragsgegners in D-Mark werden zurückgewiesen.

Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermögen. Kontr.
~~Grundbuchamt~~
15. Oktober 1952 Bü/Ka
1 × Zentral
mit CC 10. JAN 1953
3) Form B ab zum 1953

G r ü n d e :

Die Antragstellerin bewohnte früher das Landgut Paulfisch bei Traunstein. Da sie als jüdische Mitbürgerin unter der Herrschaft der nationalsozialistischen Regierung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, entschloß sie sich, nach England auszuwandern. Ihr Umzugsgut wurde in 2 Lifts im Gewicht von 5.290 kg verpackt und von der Speditionsfirma Schenker & Co. nach Hamburg zur Verschiffung nach England transportiert. Infolge des Kriegsausbruches mußten die beiden Lifts im Hamburger Freihafen verbleiben. Im Jahre 1941 wurde das Umzugsgut auf Anordnung der damaligen Gestapo beschlagnahmt und von dem Auktionator Dechow in Hamburg versteigert. Der Erlös wurde nach Abzug von Kosten und Gebühren in Höhe von 9.384,10 RM an das Deutsche Reich überwiesen. Protokolle über Verlauf und Einzelergebnisse der Versteigerung sind nicht mehr vorhanden.

Die Antragstellerin hat form- und fristgemäß bei den zuständigen Behörden Rückerstattungsansprüche angemeldet. Sie begehrt Ersatz für die ihr verlorengegangenen Vermögenswerte. In einer selbstgefertigten Liste hat sie die Einzelstücke ihres Umzugsgutes bezeichnet. Danach hat das Umzugsgut aus der Einrichtung für 1 Bauernzimmer, 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, 1 Kinderzimmer, 1 Küche sowie für Nebenräume bestanden. Es kommen verschiedene Gartengeräte, umfangreiche Wäsche- und Bekleidungsstücke, sowie Speisegeschirr und Gläser sowie Bestecke hinzu. Den Wert des Hausstandes nimmt die Antragstellerin mit insgesamt 15.489,-- Mark an. Außer den Einrichtungsgegenständen haben nach Angaben der Antragstellerin verschiedene Kunstgegenstände (Bl. 15 d.A. des Wiedergutmachungsamtes) mit einem Gesamtwert von mindestens 9.150,-- Mark zu dem Umzugsgut gehört. Die Antragstellerin begehrt insgesamt 24.639,-- DM. Sie ist der Ansicht, daß nach dem Rückerstattungsgesetz der Antragsgegner verurteilt werden könne, diesen Betrag in D-Mark auszuzahlen.

Der

25

Der Antragsgegner hat sich mit einem Reichsmarkfeststellungsbeschluß in Höhe von 20.000,-- RM einverstanden erklärt und im übrigen Zurückweisung der Anträge aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen beantragt.

Die Kammer hat den Parteien Gelegenheit gegeben, in mündlicher Verhandlung die Rechts- und Sachlage zu erörtern. Auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die eingereichten Unterlagen wird zur Ergänzung des Sachverhaltes Bezug genommen.

Der Antrag ist in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang nach dem Gesetz Nr. 59 begründet und mußte im übrigen zurückgewiesen werden. Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes der Antragstellerin stellt, wie keiner näheren Begründung bedarf, eine Entziehungshandlung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes dar. Da der heutige Verbleib der damals entzogenen Einzelstücke nicht mehr festgestellt werden kann, kommt eine Rückgabe in Natur nicht in Betracht. Der Antragsgegner hat vielmehr gemäß Artikel 26 Abs. 2 REG. Ersatz zu leisten, da er den nach dieser Bestimmung an sich zulässigen Entlastungsbeweis nach Sachlage nicht führen kann.

Die Höhe der Ersatzverpflichtung des Antragsgegners richtet sich nach der ständigen Rechtsprechung der Hamburger Gerichte nach dem Wert, den die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben. Dagegen bietet das Rückerstattungsgesetz keine Rechtsgrundlage für eine volle Entschädigung der Antragstellerin. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer, lediglich den Zeitwert im Zeitpunkte der Entziehung festzustellen, dagegen nicht den heutigen Wiederbeschaffungswert zuzusprechen. Auf die grundlegende Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. August 1950, abgedruckt in RzW 1949/50 Heft 13 Seite 412 f. Nr. 28 kann verwiesen werden.

Die Ermittlung des genauen Zeitwertes ist nicht möglich, da der Hausstand weder besichtigt, noch von einem Sachverständigen begutachtet werden kann. Die Kammer ist auf eine Schätzung angewiesen, bei der geringfügige Fehler unvermeidlich sind. Grundlage für die Schätzung bildet der festgestellte Versteige-

rungserlös

rungserlös, da Beweisaufnahmen in ähnlich liegenden Fällen ergeben haben, daß die versteigerten Sachen in der Regel unter Wert weggegeben worden sind und daß der wahre Zeitwert etwa bei dem 1 1/4-bis 2-fachen, ausnahmsweise bis 2 1/2-fachen Brutto-Versteigerungserlös gelegen hat. Die Höhe des Versteigerungserlöses sowie die glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin deuten darauf hin, daß die Antragstellerin einen überdurchschnittlich wertvollen Hausstand besessen hat, zu dem nicht unerhebliche Kunstgegenstände gehört haben. Es erscheint unter diesen Umständen gerechtfertigt, über den 2-fachen Brutto-Versteigerungserlös hinauszugehen. Nach den vorhandenen Unterlagen hat der Netto-Versteigerungserlös 9.384,10 RM betragen. Der Brutto-Versteigerungserlös hat erfahrungsgemäß 10 bis 15% höher gelegen und wird von der Kammer mit etwa 10/11.000,-- RM angenommen. Die von der Antragstellerin benannten Werte sowohl für die Einrichtungsgegenstände als auch für die Kunstgegenstände mit insgesamt 24.639,-- Mark liegen innerhalb des 2- bis 2 1/2-fachen Bruttoversteigerungserlöses, sodaß mangels genauerer Feststellungsmöglichkeiten die von der Antragstellerin genannten Beträge unbedenklich als Zeitwert zu Grunde gelegt werden können. Die Ersatzpflicht des Antragsgegners war demgemäß bei Abrundung des Betrages auf 24.600,-- RM festzustellen.

Als Entziehungszeitpunkt ist der 3. Oktober 1941 angenommen worden.

Leistungsansprüche oder die Feststellung einer Ersatzverpflichtung des Antragsgegners in D-Mark können der Antragstellerin nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in der britischen Zone nicht zuerkannt werden, da nach § 14 des von der Militärregierung erlassenen Umstellungsgesetzes die RM-Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches nicht in die DM-Währung umgestellt worden sind. Auch Antragsteller, die berechtigte Wiedergutmachungsansprüche geltend machen, genießen dabei keine Bevorzugung. Der Zeitpunkt und die Art der Erfüllung der Wiedergutmachungsansprüche, die

einen

26

einen erheblichen Umfang haben, kann nur durch einen Gesetzgebungsakt, dagegen nicht durch die möglicherweise voneinander abweichende Rechtsprechung der Wiedergutmachungsgerichte bestimmt werden. Da in der britischen Zone, anders als z.B. in der amerikanischen Besatzungszone, ein allgemeines Entschädigungsgesetz bisher nicht erlassen ist, mußte sich die Kammer darauf beschränken, durch Feststellung des Zeitwertes und des Entziehungszeitpunktes die der künftigen Gesetzgebung vorbehaltene Entschädigung der Antragstellerin vorzubereiten.

Es war deshalb wie aus der Beschlußformel ersichtlich unter Anwendung von Art. 63 REG. zu beschließen.

Dr. Weinmann Helmuth Rentsch

Dr. Günther Marr
Rechtsanwalt
Hamburg 24 · Schwanenwik 34
Fernsprecher: 22 03 08

Hamburg, den 6. Januar 1953

29

VERTEILUNGSSTELLE + EINGEGANGEN -8. 1953 10-11 in HAMBURG + LAND- U. AMTSGERICHTS

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Aktz.: 1 Wik. 842/51
II/Z 3345

In der Rückerstattungssache

Ellen E t t l i n g e r geb. Rathenau,
44, Linkside Avenue, Oxford (England),

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Günther Marr,
Hamburg 24, Schwanenwik 34,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
Verfahrensvertreter: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
E 132 - BV - 43a -

1+ab mit Lg: 13/1.53 Lo.

Antragsgegner,

lege ich hiermit gegen den Beschluß der 1. Wiedergutmachungskammer vom 8. Oktober 1952, zugestellt am 17. Oktober 1952

sofortige Beschwerde

ein.

Das Landgericht hat den Geldbetrag in Reichsmark, um den die Antragstellerin im Jahre 1941 dadurch geschädigt worden ist, daß ihr Umzugsgut ungerechtfertigt entzogen wurde, auf Grund des bei der Versteigerung im Jahre 1941 erzielten Erlöses ermittelt. Dieser Ausgangspunkt ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar. Da der Antragstellerin die ihr zu Unrecht entzogenen Gegenstände nicht mehr zurückgegeben werden können, ist sie berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Für den Begriff des Schadensersatzes ist das Bürgerliche Gesetzbuch maßgeblich. Es gilt daher der Grundsatz des § 249 BGB., daß der Schadensersatzpflichtige den Zustand wieder herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das Landgericht hat diese Vorschrift nicht beachtet und damit eine gesetzliche Vorschrift

30

verletzt (Art. 60 Abs. 2 REG. § 249 BGB). Nach § 249 BGB ist es rechtlich irrtümlich, wenn das Landgericht zu ermitteln versucht hat, welchen Schaden, ausgedrückt in der damaligen Reichsmarkwährung, die Antragstellerin im Jahre 1941 erlitten hat. Unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Landgericht diesen Zeitpunkt für erheblich angesehen hat, läßt sich aus den Entscheidungsgründen nicht erkennen.

Es mag außerdem bemerkt werden, daß die Höhe des bei einer Versteigerung im Jahre 1941 erzielten Erlöses keine Grundlage für die Berechnung eines Schadensersatzanspruches bilden kann. Bei den Versteigerungen der den Juden entzogenen Vermögensgegenstände, die auf Veranlassung der Gestapo erfolgten, (meist durch den gleichen Versteigerer)war keinerlei Gewähr dafür geboten, daß das Versteigerungsverfahren ordnungsmässig vor sich ging. Oft wurde noch nicht der zehnte Teil des wirklichen Wertes der versteigerten Gegenstände durch den Ring der Bieter bezahlt. Auch wegen der damaligen Lage der zu dem Verfolgtenkreise gehörenden Antragstellerin kann der im Jahre 1941 erzielte Versteigerungserlös keinesfalls von Bedeutung sein.

Die Antragstellerin befand sich im Auslande. Sie erfuhr von der rechtswidrigen Beschlagnahme ihres Umzugsgutes durch die Gestapo nichts, ebenso nichts von der rechtswidrigen Zwangsversteigerung. Sie stand auch den Maßnahmen der Gestapo deshalb schutz- und willenlos gegenüber, da infolge des Kriegszustandes keine Verbindung zwischen England und Deutschland bestand, und die Antragstellerin somit keine Möglichkeit hatte, ihre Interessen durch einen Beauftragten wahrnehmen zu lassen.

Die Antragstellerin hat das Recht, <u>heute</u> Schadensersatz zu fordern. Aus § 249 BGB folgt, daß sie <u>heute</u> so gestellt werden muß, als wäre der Verlust für sie nicht eingetreten, daß ihr daher derjenige Geldbetrag zuzusprechen ist, den sie <u>heute</u> braucht, um sich die Sachen wieder zu beschaffen. Daraus ergibt sich, daß ein Rechtsirrtum des Landgerichts darin liegt, daß es einen fiktiven Schaden für das Jahr 1941 errechnet hat, in Wirklichkeit hat die Antragstellerin das Recht darauf, daß ihr derjenige Betrag zugesprochen wird, der heute ,

- im Zeitpunkte der Erfüllung der Schadensersatzpflicht oder frühestens im Zeitpunkte der über die Schuld des Antrags - gegners ergehenden gerichtlichen Entscheidung - als der der Antragstellerin entstandene Schaden ermittelt wird. Fest - zustellen ist somit der Betrag in der jetzt geltenden Währung der Deutschen Mark der Bank Deutscher Länder. Die Ausführungen des Landgerichts darüber, daß Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches noch nicht in die jetzt geltende Währung umgestellt werden können, liegen neben der Sache. Der Anspruch der Antragstellerin ist, soweit er als Geldanspruch erhoben wird, von vornherein auf Zahlung von Geld der heutigen Währung gerichtet. Für seine Höhe ist allein bestimmend, welchen Betrag von Deutschen Mark die Antragstellerin braucht, um sich die Gegenstände, die ihr entzogen worden sind, wieder zu beschaffen.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt

Urschriftlich mit Akte

dem Hanseatischen Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
Im Generalregister eingetragen
Sch.
zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde.

Eingegangen
13. 1. 53
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Hamburg, den 9. Januar 1953
Landgericht, Wiedergutmachungskammer.
Der Vorsitzende

5 WiS 22/1953

39

Oberfinanzdirektion Hamburg

Postanschrift: (24a) **Hamburg 13,** den 7. Juli 195 5
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91 App. 36
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

- E 132 - BV 413 -

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz (dreifach)



In der Rückerstattungssache
- 5 WiS 22/53 -
1 WiK 842/51

E t t l i n g e r (RA. Dr. G. Marr) ./. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

rügt die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde vom 6.1.1953, daß nur ein RM-Feststellungsbeschluß über den Wert zur Zeit der Entziehung ergangen ist und fordert, daß der Antragsgegner verpflichtet wird, den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Es ist hiernach nun nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zurgunde zu legen, sondern es ist für die zu zahlende Entschädigung von dem Wert auszugehen, den das Vermögen heute erwartungsgemäß hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre. Das bedeutet nach Auffassung des Antragsgegners, daß der heutige reale Gebrauchswert zu ermitteln ist. Da hier schon Feststellungen über den RM-Wert zur Zeit der Entziehung getroffen worden sind, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte, und ich bin auch bereit, wie bisher die RM-Werte zur Zeit der Entziehung zu schätzen. Ich schlage vor, weiter so zu verfahren, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Der Antragsgegner hält die vorstehenden Ausführungen für richtig und unterbreitet folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich für das am 3.10.1941 entzogene Umzugsgut nach Art. 26 Abs. 2 REG 24.600,-- Deutsche Mark Schadensersatz zahlt.

2. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.

3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Auftrag

(Kuhfuß)

42

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

Hamburg, den 24. Oktober 1955

Az.: 5 WiS 22/53
1 WiK 842/51

Nichtöffentliche Sitzung

Gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig
als beauftragter Richter,

Justizangest. Drzewiecki
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Ellen E t t l i n g e r geb.
Rathenau, 44 Linkside Avenue,
O x f o r d (England),

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Günther Marr, Hamburg 24,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg -
Finanzbehörde -, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,

Az.: E 132 - BV 43 a -

Antragsgegner,

Je eine Ausfertigung
~~d. Zustellg. m. Quittg.~~
ab an Part. Vertr.
~~am:~~ und
1 Abschrift m/l.b.16
ab an J. d. Fad Neumünster
am 26. OKT. 1955

Hn. 24/10.55

erschienen bei Aufruf

für de Antragstellerin Rechtsanwalt Dr. Marr,

für den Antragsgegner Herr K u h f u ß .

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Verfahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche der

Antragstellerin folgenden, im Schriftsatz des Antragsgegners vom 7.Juli 1955 niedergelegten V e r g l e i c h :

1.) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Antragsgegner für das am 3.1o.1941 entzogene Umzugsgut nach Art. 26 Abs. 2 REG

DM 24.6oo,--

Schadensersatz zahlt.

2.) Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz~~t~~ zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

3.) Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der vorstehende Vergleich wurde aus dem oben erwähnten Schriftsatz vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Abschrift aus dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 7. Juli 1955:

Justizangdstellter.

25. X. 55